



# VDST-Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport

## § 1 Nachhaltigkeit des Tauchsports

Tauchsport muss so ausgeübt werden, dass in allen Lebensräumen, in denen getaucht wird, kein gravierender und /oder dauerhafter Schaden entsteht und Tiere, Pflanzen, geologische Formationen und archäologische Objekte erhalten bleiben. Kommerzielle oder persönliche Interessen sind keine Legitimation zur Zerstörung der Natur; sie sind dem Umweltschutzgedanken nachzuordnen.

## § 2 Ausbildung, die die Umweltverträglichkeit des Tauchens sicherstellt

Die Ausbildung der Taucher/innen muß so strukturiert sein (und durchgeführt werden), daß sie nur dann in Freigewässern tauchen dürfen, wenn sie die theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen (z.B. exaktes Tarpieren), die sicherstellen, daß eine übermäßige und dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume nicht zu erwarten ist; dies gilt in besonderem Maße für die Anfängerausbildung. Dazu ist es unerlässlich, daß die Ausbilder sich mit dem Gedanken des umweltverträglichen Tauchens uneingeschränkt identifizieren und als gutes Beispiel vorangehen.

## § 3 Information - Mittel zur Minimierung von Schäden

Um sicherzustellen, daß in dem gewählten Tauchgewässer nicht aufgrund regionaler, lokaler und/oder saisonaler Besonderheiten sowie durch die Art des Tauchgangs (z.B. zur Ausbildung) eine Beeinträchtigung der Umwelt durch das Tauchen auftreten kann, muß sich der Taucher vorher informieren. Diese Informationspflicht ist eine Holschuld. Die Taucher haben sie selbst einzubringen.

## § 4 Bereitschaft zum Verzicht

Bei der Gefahr einer nachhaltigen Schädigung der Natur oder kulturhistorischer Objekte muß der Taucher - unaufgefordert und selbstverständlich - auf die Ausübung seines Sports verzichten.

## § 5 Die Verantwortung des Tauchsports bezieht die Ufer mit ein

Die Taucher haben sicherzustellen, daß durch ihre Sportausübung generell keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt, z.B. durch Geräusche, Abgase, kurz- oder langfristige Flächenversiegelung und sonstige Umweltstörungen auftreten. Auch die Gewässeranrainer sind ein Teil der Umwelt und haben den berechtigten Anspruch, nicht belästigt zu werden.

## § 6 Bioindikatoren

Taucher sollten so ausgebildet sein (z.B. durch die Teilnahme an Umwelt - Spezialkursen), daß sie in der Lage sind, negative Veränderungen in einem Lebensraum, in dem sie tauchen, zu erkennen, aufzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. (Der VDST z.B. unterstützt diese Bemühungen durch Umweltfachleute in den Ländern und auf Bundesebene.)

## 7. Die Verantwortung für andere

Tauchsportler sollten sich verpflichtet fühlen, andere Sportkameraden zu umweltverträglichem Verhalten anzuhalten und ihre Einflußmöglichkeiten nutzen, grobe Verstöße gegen die Regeln des umweltverträglichen Tauchens und mutwillige Zerstörung der Natur durch andere zu unterbinden.